



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

Untere Forstbehörde

An den
Landrat des Kreises Segeberg
Untere Naturschutzbehörde
Postfach 13 22
23792 Bad Segeberg

Ihr Zeichen: 670011.
Ihre Nachricht vom: 08.07.2019
Mein Zeichen: 546-SE-7423
Meine Nachricht vom

Telefon:
Telefax:

25. Juli 2019

Fällungsarbeiten am nördlichen Warder See (Ufer)

Sehr geehrter Herr

bezüglich Ihrer Anfrage vom 08.07.2019 möchte ich Ihnen folgende, auch mit dem Dez. 51 Arten- und Biotopschutz abgestimmte Stellungnahme übermitteln.
Die Hiebsmaßnahme wurde mir am 8. Mai 2019 über den anliegenden Förderantrag angezeigt. Der Beginn der Maßnahme lag nach den hier vorliegenden Informationen um den 4.7.2019 und damit außerhalb der in § 5 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) angegebenen Meldefrist von 14 Tagen. Eine in dieser Frist erfolgte forstbehördliche Prüfung hat ergeben, dass keine Hinweise auf besonderen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen oder Einstufungen für den fraglichen Bereich hier vorliegen (u.a. Umweltatlas, landesweiter Biotopkartierung). Die Fläche liegt jedoch in dem Landschaftsschutzgebiet „Warder See“. Dieses und die Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Vorgaben sind dem Eigentümer des Waldes und dem Betreuungsförster der Landwirtschaftskammer bekannt. Der Grund der Anzeige wurde mir mit der Abgängigkeit der Pappeln und Weißerlen beschrieben, die nunmehr durch standortgerechte heimische Baumarten ersetzt werden sollen. Insgesamt lagen somit keine Hinweise vor, die eine Nachforderung von Unterlagen oder die Durchführung weiterer Prüfungen erfordert hätten. Lediglich die bei forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen generell vorhandenen Anforderungen aus dem Naturschutzrecht waren gegeben. Die verschiedentlich in den bisherigen hier eingegangenen Meldungen erwähnten Eichen standen nicht in dem Gehölzstreifen. Jedenfalls ergab die Auswertung der mir zugesandten Fotos und eine eigene Ortsbesichtigung am 11.07.2019 keinen Hinweis auf eingeschlagenes Eichenholz.
Insofern fällt nach hiesiger Ansicht die durchgeführte Maßnahme in den Bereich der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung und wurde im Rahmen der guten fachlichen Praxis durchgeführt. Sie entspricht somit den Vorgaben aus § 1 und § 5 Abs. 1 und 2 LWaldG. Der gewählte Durchführungszeitpunkt könnte aufgrund der Jahreszeit kritisch

gesehen werden. Hier möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass der zurückliegende niederschlagsarme Jahresverlauf, diese Maßnahme erst ermöglichte. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Waldumbau zu einer standortgerechten heimischen Bestockung führt und dass aufgrund der zurzeit bestehenden günstigen Bedingungen eine Minimierung der Bodenschäden erreicht wurde. Langfristig ist die beabsichtigte Gesamtverbesserung des Lebensraumes und die Bereicherung mit standortgerechten heimischen Baumarten des Uferbereiches am Warder See als positiv aufwertender Faktor zu bewerten.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind die strikten Vorgaben artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anders zu bewerten als bei anderen Eingriffsvorhaben bzw. Vorhaben Dritter. Nach Angaben des betreuenden Revierförsters [REDACTED] wurden vor der Maßnahme die artenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft und bei der Maßnahme wurden keine Hostbäume bzw. besetzte Fledermausquartiere zerstört. In dem Bericht von Herrn [REDACTED] wurde ausschließlich von potentiellen Quartieren gesprochen, ein Hinweis auf tatsächliche Wochenstuben bzw. Vogelbruten in den vorgefunden Baumhöhlen wurde nicht gegeben.

Eine Abfrage in der Datenbank des LLUR für diesen Abschnitt ergab, dass keine Angaben zu Brutplätzen von Großvögeln bzw. Wochenstuben von Fledermäusen oder Vorkommen von Haselmäusen vorliegen. Im angrenzenden Siedlungsraum gibt es Angaben zum Vorkommen von Zwerg-, Breitflügel-, und Wasserfledermäusen.

Eine eigene Begehung erfolgte am 11.07. 2019 bei der die Maßnahme allgemein geprüft wurde und eine Kontrolle der sichtbaren potentiellen Fledermausquartiere durchgeführt wurde. Die Kontrolle hat folgendes ergeben.

Die Fällungen insbesondere der großkronigen Pappeln erfolgte parallel zur Uferlinie und zwar halbwegs mittig zwischen Fichtenwald und Uferstreifen (Bilder 15 – 23). Wegen der großen Ausladung der Pappelkronen reichte der verfügbare Streifen zwischen Fichtenwald und Ufer nicht durchgehend aus, so dass Kronenränder auch mehrmals in dem ufernahen Randstreifen des Schilfgürtels fielen.

Eine Kernfäule war nur bei wenigen Pappeln (Bild 7) in den Stubben feststellbar. Die meisten waren im Stammbereich damit gesund. Aufgefallen sind jedoch die zahlreichen am Boden und in den Haufen liegenden abgestorbenen und angefaulten Äste in unterschiedlicher Dimension (Bilder 5, 15, 16, 19). Bei den Weißerlen traten Holzfäulnis und Absterbeerscheinungen am Stamm zahlenmäßig häufiger auf (Bilder 3, 10, 11, 14). Die Stämme und das Hauptastwerk wiesen eine hohe Zahl von an Astbasen abgebrochener Äste auf. Meine Untersuchungen ergaben jedoch, dass die Astbasen durch natürliche Fäulnisprozesse ausgehöhlt wurden aber keine tieferliegenden Höhlungen oder Nischen aufwiesen. Als Höhle für den Specht und als Wochenstuben für Fledermäuse sind sie ungeeignet (Bilder 5, 8, 12, 30). Lediglich ein beiseitegelegtes Stammstück zeigte Spechtabschläge bis in die Stammmitte auf (Bilder 24 – 28). Das morsche Stück Holz wird weiterhin dem Specht zur Beschaffung von Insekten dienen, wurde aber nicht als Bruthöhle genutzt.

Die dickeren Pappelstämme wurden offenbar mit einem hydraulischen Greifer in der Länge gespalten, damit das noch folgende Holzhackaggregat die Stämme zu Hackschnitteln verarbeiten kann (Bilder 1, 2, 4, 9, 11). Hierdurch war der innere Holzaufbau der Pappeln erkennbar, jedoch fanden sich auch hier keine Kennzeichen für Höhlen. In den Schnittflächen der Weißerlenstämme zeigten sich vereinzelte zum Hohlraum entwickelte Faulstellen (Bilder 3, 10, 11, 14). Diese Hohlräume hatten offenbar keine Verbindung nach außen. Zum einen waren keine Löcher auffindbar, zum anderen wies der In-

nenraum keine Spuren einer Nutzung durch Tiere aus. Durch Tierbesuche abgescheuerte Stellen waren nicht zu sehen.

Eine Nisthilfe war anscheinend vor Beginn der Arbeiten abgenommen worden und beiseitegestellt worden (Bild 20). Diese Nisthöhle war ebenfalls unbesetzt.

Getötete Fledermäuse bzw. Jungvögel wurden nicht gefunden.

Ich sehe zurzeit keinen forstrechtlich zu ahndenden Verstoß. Der Antragsteller hat sich an die im Waldgesetz vorgegebenen Regelungen gehalten. Die Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben durch das Dez 51 hat ebenfalls ergeben, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass gegen die Vorschriften des Artenschutzes bei Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wurde. Bekanntlich sieht § 44 Abs. 4 BNatSchG hier eine Privilegierung u.a. der forstwirtschaftlichen Bodennutzung vor, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Fotos